



LANDKREIS GÜNZBURG

Schülerbeförderung der Jahrgangsstufen 11 - 13

(die nachstehenden Informationen enthalten lediglich Hinweise und keine erschöpfende Rechtsauskunft)

SchülerInnen ab den 11. Jahrgangsstufen an öffentlichen oder staatlich anerkannten Gymnasien, Wirtschaftsschulen, Berufsfachschulen, Fach- oder Berufsoberschulen sowie BerufsschülerInnen in Teilzeitunterricht können unter bestimmten Voraussetzungen ganz oder teilweise die Fahrtkosten für das vergangene Schuljahr zurückerhalten.

Voraussetzungen dafür sind:

- Der Schulweg ist einfach länger als 3 km (Ausnahme: Ein Schüler ist wegen einer dauernden Behinderung auf die Beförderung angewiesen!)
- Der / Die SchülerIn besucht die sog. nächstgelegene Schule, also in der Regel die Schule der gewählten Schulart, Ausbildungs- oder Fachrichtung, die mit dem geringsten Aufwand an Fahrtkosten erreichbar ist.
- Der / Die SchülerIn hat seinen / ihren gewöhnlichen Aufenthalt (Wohnsitz) im Landkreis Günzburg.

Weitere Voraussetzungen:

1. Familienbelastungsgrenze 440 EUR:

Eine Kostenerstattung für GymnasiastenInnen der Klassen 11-13, Berufsfach- und WirtschaftsschülerInnen ab der 11. Klasse, FachoberschülerInnen, BerufsoberschülerInnen und BerufsschülerInnen im Teilzeitunterricht ist möglich, sobald die Gesamtkosten, die eine Familie für die Beförderung o.g. SchülerInnen aufzuwenden hat, 440 EUR pro Schuljahr übersteigen.

2. Familien mit 3 oder mehr Kindern:

Für die unter Nr. 1 genannten SchülerInnen werden die Beförderungskosten voll übernommen, wenn die Eltern für 3 oder mehr Kinder Kindergeld beziehen. Der Nachweis erfolgt durch die Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitsamtes (Familienkasse) oder eines Kontoauszuges. Stichmonat: **August eines jeden Jahres für das kommende Schuljahr**. SchülerInnen im Vollzeitunterricht können eine Fahrkarte beantragen.

3. Empfänger von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch:

Bezieht ein Unterhaltsleistender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGBXII) oder Arbeitslosengeld II und Sozialgeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGBII), werden die Kosten der notwendigen Beförderung übernommen. SchülerInnen im Vollzeitunterricht können eine Fahrkarte beantragen.

4. Behinderte SchülerInnen:

Für SchülerInnen, die wegen einer dauernden Behinderung auf eine Beförderung angewiesen sind, werden die Beförderungskosten übernommen.

5. Fahrtkosten für die Benutzung eines privateigenen Kraftfahrzeuges

sind nur erstattungsfähig, wenn das Landratsamt Günzburg die Notwendigkeit für diese Benutzung schriftlich anerkannt hat. Hierzu ist ein gesonderter Antrag zu stellen (Antrag auf Anerkennung der notwendigen Beförderung mit einem privaten Kraftfahrzeug).

Antrag:

Anträge auf Fahrtkostenerstattung erhalten Sie bei den jeweiligen Schulen oder beim Landratsamt. Antragsabgabe erfolgt bis spätestens **31. Oktober nach Schuljahresende (Ausschlussfrist)**.

Die Ermittlung des Erstattungsbetrages erfolgt unter Zugrundelegung der zumutbar kürzesten Verkehrsverbindung und dem günstigsten Tarif des jeweiligen Verkehrsunternehmens. Hierbei sind z.B. Schülerwochen-, Schülermonatskarten, Schüler-Abo, Bahncard 50, Streifenkarten etc. zu beachten.